



Pieterlen, 25. Mai 2021

Winterdienstkonzept Einwohnergemeinde Pieterlen

Allgemeines

Soweit zweckmässig sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen.

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schnee und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt zu Trafostationen, Reservoirs, kantonale Radwegroute). Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft für den Winterdienst auf allen öffentlichen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden; die Überwachung erfolgt von 04.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Sonntage 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr). In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Zielsetzung und Grundsatz

Auftrag der Mitarbeiter des Werkhofes ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehen- und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit öffentlichem Verkehr und Quartierstrassen mit speziellen, steilen Strecken schwarz geräumt, d.h. gesalzen werden.

Salz umweltgerecht streuen:
So viel wie nötig – so wenig wie möglich

Jeder Fahrzeugführer entscheidet während dem Einsatz, je nach örtlicher
Situation über die notwendige Menge Streusalz



Gesetzliche Grundlagen

- Obligationsrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz–G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29. Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien–Risikoreduktions–Verordnung (ChemRRV) vom 01.08.2005

Dringlichkeitsstufen

Stufe 1

- Sammelstrassen (Bassbeltweg, Postgasse, Moosgasse, Klösterlirain, Blumenrain, Rebenweg, Romontweg, Kürzeweg, alte Landstrasse, alte Römerstrasse, Sägestrasse, Büttenbergweg, Bürenstrasse).
- Zufahrt zum Schössliheim (Schössliweg)
- Vorplatz Feuerwehrgebäude
- Wichtige Fussgängerverbindungen (Bahnhofstrasse, Fussgängerübergänge an der Kantonsstrasse)

Stufe 2

- Besonders steile Abschnitte von Quartierstrassen (Am Rain, Gagglerweg, Fluhweg, Kirchgasse)
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden,
- Einstiegstellen zum öffentlichen Verkehr,
- Industrie– und Gewerbeanlagen
- öffentliche Parkplätze

Stufe 3

- Übrige Quartierstrassen
- alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen

Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz, soll auf allen Gemeindestrassen, Trottoiren, Geh– und Radwegen sowie Parkplätzen angewendet werden (Ausnahme: öffentlicher Verkehr und steile Strecken).

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

Nur Schneeräumung

Auf Waldstrassen, Flur– und Wanderwegen, soweit notwendig

Schneeräumung

Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 6cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens um 04.00 Uhr (Sonntag 06.00 Uhr) noch nicht erreicht ist, tritt die Schneeräumung trotzdem in den Einsatz. Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem, schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.



Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während Tagen die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Arten und Auftreten von Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen
- Eisregen entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagfertig gefrieren.
- Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Schmelzwasser, geschmolzener Schnee, etc.), weil die Abkühlung unter rund 0° C absinkt.
- Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so, dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen von 0° C zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung, kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	<u>Schwarzräumung</u>	<u>Reduzierter WD</u>
Glatteis	Salzen	Salzen
Eisregen	Salzen	Salzen
Reifglätte	Salzen	Salzen
Schneeglätte	Während Schneefall, bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. Salzen oder Splitten

Freundliche Grüsse

BAUABTEILUNG PIETERLEN

Leiter Bau + Energie


Christoph Scholl